

## Satzungsänderung



### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt nun den Namen

#### **Nachbarschaftshilfe Stimpfach e.V.**

Er hat seinen Sitz in Stimpfach und ist seit 14. Dezember 1919 in das Vereinsregister des Amtsgericht Crailsheim mit dem Namen Krankenpflegeverein Stimpfach eingetragen. Der Verein behält seinen caritativen und gemeinnützigen Zweck.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Der Verein soll das Zusammenleben der Generationen durch gegenseitige Hilfeleistung im Alltag erleichtern, der Vereinsamung von Menschen entgegenwirken und es den älteren Menschen ermöglichen, so lange wie möglich ein selbstständiges Leben in ihrer häuslichen Umgebung zu führen.

#### **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- Aufbau und Betreuung eines Netzwerkes zur Altenhilfe
- Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, Organisationen zur Koordination der Angebote für ältere Mitbürger
- Begleitung (Fahrdienste) und Betreuung bei Behördengängen, Arztbesuchen, Einkäufen, zu kulturellen Veranstaltungen u.a.
- Unterstützung beim Schriftwechsel, z.B. mit Behörden.
- Gelegentliche kleine Hilfen und Betreuung im Haushalt
- Gelegentliche Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe, Lesepatenschaften, Babysitten, Abholen von Kindern aus dem Kindergarten usw.
- Besuchsdienste, Telefonkontakte
- Stundenweise Entlastung von pflegenden Angehörigen
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren, auch zur Schulung- und Weiterbildung der ehrenamtlich Tätigen

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch zur Deckung ihrer Aufwendungen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen. Über diese pauschale Tätigkeitsvergütung und seine Höhe beschließt der Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden. Die steuerlichen / gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

6. Der Verein befindet sich unter dem Dach der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg Stimpfach. Ein Vorstandsmitglied wird aus den Reihen der Mitglieder des Kirchengemeinderates der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg Stimpfach gewählt.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den jeweils geltenden Satzungsbestimmungen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Vereine endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### § 5 Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Mitgliederversammlung

### § 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- . Kassierer
- Schriftführer
- zwei Beisitzer

1) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsbefugt, wobei im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

- 3) Ein Vorstandmitglied wird aus den Reihen der Mitglieder des Kirchengemeinderates der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg Stimpfach gewählt.
- 4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- 5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - Die Führung der laufenden Geschäfte
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  - Die ordnungsgemäße Buchführung
  - Die Erstellung des Jahresberichts
  - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden.
- 6) Die Vorstandsschaft haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Mitgliederversammlung / Zuständigkeit / Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Die Wahl der Kassenprüfer
  - Die Genehmigung des des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
  - Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
  - Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Stimpfach. "Stimpfacher Mitteilungen"  
 Der Einladung sind eine Tagesordnung der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit.  
 Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.  
 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von drei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung bei der Vereinsauflösung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende und der Kassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das dabei noch vorhandene Restvermögen des Vereins wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Katholischen Kirchenpflege Stimpfach übergeben zur ausschließlichen Verwendung für Jugend- und Altenbetreuung sowie zur Krankenpflege in der Gemeinde Stimpfach.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung des Krankenpflegevereins Stimpfach vom 16.03.2016 beschlossen.  
Die Satzung ist mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Stimpfach, 16.03.2016